

§111
**Außergewöhnliche Strafmilderung
 und Absehen von Strafe**

Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis fiber die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

1. § 111 ist eine spezielle, in das Gesamtsystem der Strafrechtsnormen zur Strafmilderung und zum Absehen von Strafe eingeordnete Bestimmung.

Es handelt sich um eine spezifische gesetzliche Regelung mit dem Ziel, Feindaktivitäten aufzudecken und zu unterbinden und dem Täter die Möglichkeit zu eröffnen, sich aus seiner Verstrickung zu lösen und die Wiedergutmachung einzuleiten. Sie ist zugleich eingeordnet in das Bestreben, zur effektiven Bekämpfung der Verbrechen gegen den Staat bei Tat und Täter richtig zu differenzieren.

2. Die Norm ist nur bei Selbststellung und erfolgter Offenbarung anwendbar. Liegt Rücktritt von der Vorbereitung oder dem Versuch vor, ist § 21 Abs. 5, nicht aber § 111 anzuwenden.

Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kommen die § 21 Abs. 4,

§22 Abs. 4, §§25, 62 neben §111 zur Anwendung.

3. Die Kenntnis der Sicherheitsorgane vom Verbrechen und dessen Zusammenhängen vor dem Selbststellen und Offenbaren durch den Täter schließt die Anwendung des § 111 nicht aus, es sei denn, der Täter war informiert oder nimmt an, daß seine Straftat entdeckt ist und will einer Inhaftierung zuvorkommen (OG-Urteil vom 9. 5.1969/la Ust 10/69).

Literatur

G. Sarge/F. Mühlberger, „Die psychologische Kriegführung des Imperialismus und einige Aufgaben unserer Gerichte“, NJ 1969/20, S. 625.

H. Wünsche, „Völkerrechtliche Aspekte der Verletzung internationaler Abkommen durch die Tätigkeit von Menschenhändlerorganisationen“, NJ 1973/23, S. 696.